



Arbeitsversion Kostenübernahme K+S

[Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 4.1-1.5
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS 4.1-1.5 (Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur vom 2. April 2019) (Stand 19. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Reglement regelt die Übernahme von Kosten der Schulung von Schülerinnen und Schülern an Kunst- und Sportschulen der Sekundarstufe I durch die Stadt Winterthur.

Art. 4 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Für die Übernahme von Kosten müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- d. (geändert) Erklärung der Eltern, die Transportkosten vom Wohnort zur Schule zu übernehmen,
- e. (neu) bis 31. März vor Beginn des relevanten Schuljahres eingereichtes Gesuch um Kostenübernahme.

³ Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel, haben folgende Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, Vorrang, wobei vorstehende Kriterien nachstehenden Kriterien vorgehen:

- a. (geändert) Schülerinnen und Schüler welche bereits während zwei Jahren eine Kostengutsprache im Rahmen des vorliegenden Reglements erhalten haben,
- b. (geändert) Schülerinnen und Schüler, welche bereits ein Jahr eine Kostengutsprache im Rahmen des vorliegenden Reglements erhalten haben und die Aufnahmekriterien ihrer Schule i.S.v. Art. 2 und 3 für das kommende Schuljahr weiterhin erfüllen,
- c. (geändert) Schülerinnen und Schüler welche noch keine Kostengutsprache im Rahmen des vorliegenden Reglements erhalten haben.

⁴ Die Abgrenzung innerhalb der Gruppen gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a - c richtet sich nach Art. 4a.

Art. 4a (neu)

Kostengutsprachen - Abgrenzungskriterien

¹ Über die Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 erfüllen, erstellt die jeweilige Schule eine Liste mit nachfolgenden Punkten, bezogen auf das kommende Schuljahr bei einer Aufnahme in eine Schule gemäss Art. 2 & 3:

- a. Anzahl Stunden für Trainingseinheiten von Montag - Freitag zwischen 8.00 – 17.00 Uhr je Schülerin/Schüler,
- b. Anzahl Stunden für Trainingseinheiten von Montag – Sonntag je Schülerin/Schüler,
- c. Anzahl geplante abwesende Schultage aufgrund Wettkämpfe/Wettbewerbe und Trainingslager je Schülerin/Schüler,
- d. Priorisierung je Verein für den Bedarf der Beschulung der Schülerin/ des Schülers in einer Kunst- und Sportschule gemäss Rücksprache mit dem jeweiligen Verein.

² Die Punkte nach vorstehend Abs. 1 lit. a - d werden in jeweiligen Ranglisten über alle Schulen gemäss Art. 2 und 3 zusammengefasst, der jeweilige Rang wird entsprechend der Anzahl Gesuchen gewichtet, Abs.1 lit. d wird doppelt gewichtet, die Summe der einzelnen Listen ergibt eine Gesamtrangliste.

³ Die Kostengutsprachen werden gemäss der Gesamtrangliste gewährt, beginnend beim 1. Rang.

⁴ Die Verteilung der Kostengutsprachen ist mit Blick auf eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern vorzunehmen (Orientierungswert: 25% bzw. 75%). Die Gesamtrangliste ist entsprechend anzupassen.

⁵ Übersteigen die Anzahl Gesuche ab einem bestimmten Rang die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und sind gleichzeitig mehr Schülerinnen und Schüler auf einem Rang, so entscheidet bei Gleichartigkeit das Los für diesen Rang.

⁶ Die Schülerinnen und Schüler welche aufgrund ihres Ranges bzw. des Losentscheides keine Kostengutsprache erhalten haben, werden auf einer rangierten Warteliste für das kommende Schuljahr geführt. Abs. 4 und 5 finden sinngemäss Anwendung hinsichtlich der Prüfung der Kostengutsprache, bei freiwerdenden Mitteln.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Präsidium der Schulpflege ist zuständig, die Übernahme von Kosten zu bewilligen.

Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 7a (neu)

Härtefälle

¹ In begründeten Härtefällen kann das Präsidium der Schulpflege von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Stadt Winterthur

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]